

Sportverein Burgsteinfurt 1903/1910 e.V.



Vereinsatzung

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Inhalt

A.	Allgemeines.....	3
§ 1	NAME UND SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2	ZWECK DES VEREINS	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEITEN	4
§ 5	MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN	4
B.	Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7	ARTEN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9	AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.....	6
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge.....	7
§ 10	PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	7
§ 11	MITGLIEDERRECHTE MINDERJÄHRIGER VEREINSMITGLIEDER.....	7
§ 12	BEITRÄGE	7
D.	Organe des Vereins	8
§ 13	DIE VEREINSORGANE	8
§ 14	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG:	8
§ 15	DER GESAMTVORSTAND	10
§ 16	DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	12
§ 17	DER ERWEITERTE VORSTAND	12
§ 18	DIE ABTEILUNGEN	13
E.	Vereinsjugend	13
§ 19	JUGEND DES VEREINS	13
F.	Sonstige Bestimmungen	14
§ 20	KASSENPRÜFUNG	14
§ 21	VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	14
§ 22	HAFTUNG	15
§ 23	DATENSCHUTZ.....	15
G.	Schlussbestimmungen	16
§ 24	AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS	16
§ 25	GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG	17



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Burgsteinfurt 1903/1910.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister unter der Nummer 913 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein stellt sich die Aufgabe, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und Förderung zu geben; er fördert auch die Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) Talentsichtung und Talentförderung im Jugendbereich;
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
 - i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeiten

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund- und im Stadtsportverband Steinfurt und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Gesamtvorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres);
 - b) aktive erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr);
 - c) passive Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet



- a) durch Austritt des Mitglieds (ordentliche Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und/oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses



schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere ein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) zu unterstützen. Mitglieder, die an Sportveranstaltungen aktiv oder als Zuschauer teilnehmen, haben den Anordnungen der mit der Organisation Beauftragten Folge zu leisten.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sollen sozial ausgewogen sein. Sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflichten werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.



- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der geschäftsführende Vorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung per Aushang im Mitteilungskasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (5) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete Medien- & Konferenztechnik die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der



Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sie ist nicht Satzungsbestandteil. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (7) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (8) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (9) Stimmberechtigt ist jedes volljährige anwesende Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, muss geheim abgestimmt werden.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Jedes Mitglied kann bis zu acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Gesamtvorstand einreichen. Die Anträge sollten Beschlussvorschläge enthalten.



- (14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen, auf der nächsten Versammlung auszulegen und auf Antrag zu verlesen.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Feststellung der Jahresrechnung;
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu gebenden Prüfungsberichtes;
 - c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Bestätigung der Jugendvertreter und Abteilungsleiter;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (16) Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. Der Gesamtvorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Leitern der Ressorts „Finanzen“ und „Geschäftsführung“, den Stellvertretern der Ressorts „Finanzen“ und „Geschäftsführung“ dem Fußballjugendobmann, dem stellvertretenden Fußballjugendobmann, dem Geschäftsführer der Fußballjugend, dem Breitensportjugendobmann, dem Sportlichen Leiter der Fußballabteilung Senioren, sowie den Abteilungsleitern und Besitzern.
- (2) Er wird mit Ausnahme der vier Jugendvertreter und der weiteren Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Jugendvertreter und die weiteren Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.



- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu ermöglichen, soll jeweils immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n können nicht gleichzeitig ausscheiden.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestimmen, der das Amt kommissarisch führt. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
- (8) Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Mit beratender Stimme kann jeweils ein Vertreter des Ausschusses an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (9) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Gesamtvorstand haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.
- (10) Der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n darf/dürfen jedoch von seinem/iherem Vertretungsrecht im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Regelungen über Vereinsfarben, Emblem sowie Vereins- oder Verkehrslokal werden vom Gesamtvorstand getroffen.
- (12) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.



§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Leitern der Ressorts „Finanzen“ und „Geschäftsführung“, dem Sportlichen Leiter der Fußballabteilung Senioren sowie dem Fußballjugendobmann.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Sie wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern, denen je nach Bedarf Funktionen übertragen werden können und die dem Gesamtvorstandes beratend zur Seite stehen. Die Beisitzer werden, wie die Vorstandsmitglieder, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
- (2) Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil und sind in vollem Umfang stimmberechtigt. Beisitzer sind jedoch nicht vertretungsberechtigt und haben somit keine Entscheidungsbefugnis.
- (3) Den Beisitzern können u.a. folgende besondere Aufgaben übertragen werden:
 - Ansprechpartner für Fragen der Pressevertreter - Service für die Medien.
 - Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Social Media, Internetpräsenz, Newsletter und Public Relations.
 - Organisation der Veranstaltungsplanung inklusive Durchführung von Events.
 - Unterstützung des Vereinssponsoring.
 - Ansprechpartner für Integration - Vertretung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Asylsuchender.
 - Servicetätigkeiten in der Jugendarbeit oder bei anderen Angelegenheiten des Vereins.



§ 18 Die Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

E. Vereinsjugend

§ 19 Jugend des Vereins

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der Fußballjugendobmann, der stellvertretende Fußballjugendobmann, der Geschäftsführer der Fußballjugend, sowie der Breitensportjugendobmann sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.



- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung eines Geschäftsjahres wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer können nicht gleichzeitig ausscheiden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Bei einem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende an den Sportverein Burgsteinfurt. Das Vereinsmitglied erhält über diese Geldzuwendung eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 22 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports in Steinfurt im Stadtteil Burgsteinfurt.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.




§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Datum 21.10.2022



(Vorsitzender Jörg Hülsey)





(Stv. Vorsitzende Susanne Weisschnur)